

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.02-14623

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports - Fl.Nr. 511/3 Gemarkung Epfach – VIA VLAUDIA 8****Anlagen:**

antrag_bau_345008_2.0
BY_Baugenehmigung_ausfuellen3935331_345006_2.0
Fl_chen-Raumberechnung_Garage_neu_Herbst_8.7.2026_345005_2.0
Garage_neu_Herbst_8.7.2026_345004_2.0
Garage_neu_Herbst_8.7.2026-Lageplan_344999_2.0
Lageplan_Herbst_345003_2.0
Lageplan_Herbst_NB_1_345000_2.0
Lageplan_Herbst_NB_2_345001_2.0
Lageplan_Herbst_NB_3_345002_2.0

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 511/3 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Das Grundstück liegt teilweise im Außenbereich (§ 35) und teilweise im Innenbereich. Das oben genannte Vorhaben soll auf einer dem Innenbereich zugehörigen Fläche verwirklicht werden. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB. Die Errichtung der geplanten Doppelgarage, sowie eines Carports müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung nach Art und Maß einfügen.

Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich, soweit sich aus § 12 BauNVO nichts anderes ergibt in allen Baugebieten zulässig (§ 12 Abs. 1 BauNVO).

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen ist einzuhalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf der Fl.Nr. 511/3 Gemarkung Epfach.